

Wer finanziert die Ost- Renten?

Wie der Osten den Westen stärkt

Dieter Bauer, Senioren- AK IG- Metall Verwst. Erfurt, DGB- Landesseniorenbeirat Th., dessen Vertreter in der AG der DGB- Bezirke der neuen Länder und in der Koordinierungsgruppe der Erfurter Verbände und Organisationen
14.März 2008

Eberhard Rehling, Sprecher im sozialen AK des Bez. Treptow- Köpenick von Berlin

Die Behauptung, der Westen finanziere die Ost-Renten, ist schlicht falsch. Jene 7,42 Mio. Bürger, die am 02. Oktober 1990 Einwohner der DDR waren und heute noch versicherungspflichtig beschäftigt sind, also Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen müssen, machen 27,97 % der in der gesamten Bundesrepublik versicherungspflichtig Beschäftigten aus.

Die Beiträge der Beitrittsbürger für die gesetzliche Rentenversicherung belaufen sich auf 25,98 % der gesamten Rentenversicherungsbeiträge. Die im Beitrittsgebiet gesetzlich zu versorgenden Rentner sind demgegenüber jedoch nur 20,67 % aller Rentner in der Bundesrepublik.

Die Lohnsteuern sowohl der in die Alt-BRD übergesiedelten und dorthin pendelnden 2,25 Mio. als auch der abhängig Beschäftigten bei im Osten tätigen Westfirmen – eine völlig unbekannte Zahl – fließen ebenfalls in die alten Bundesländer.

Mit anderen Worten: Der Osten stärkt den Westen, insbesondere durch gut ausgebildete und hoch motivierte Arbeitskräfte mit ihren Steuern und Sozialabgaben. Auch im Beitrittsgebiet selbst partizipieren sehr viele Unternehmen, die ihre Firmensitze in der Alt-BRD haben, von Arbeitskräften aus dem Osten mit ihren Steuern und Sozialabgaben, insbesondere wenn sie ihnen die geringeren Osttarife zahlen.

Die Beweisführung für diese Behauptungen kann im Folgenden nachgelesen werden.

Das Grundprinzip:

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) der Bundesrepublik beruht auf dem Umlageverfahren, d. h. die erwerbstätigen versicherten Arbeiter und Angestellten zahlen Beiträge (z. Z. 19,9% des Bruttoeinkommens) aus denen die gesetzlichen Renten der älteren Generation finanziert werden. Daher auch der Begriff „Generationenvertrag“.

Daneben leistet die Deutsche Rentenversicherung Bund Renten, die auf beitragsfreien Anrechnungszeiten begründet sind. Es sind versicherungsfremde Leistungen, die der Staat - in einigen Fällen sind das die Länder - den Leistungsbeziehern aus Steuermitteln zu erstatten verpflichtet ist. Diese Steuermittel werden als Bundeszuschuss bezeichnet.

Das bekannteste Beispiel dafür sind die Kindererziehungszeiten. Aber es gibt viele andere Anrechnungszeiten, zu deren rentenrechtlicher Vergütung der Staat sich verpflichtet hat. Das betrifft z. B. auch Kriegsofferrenten und Renten für Spätaussiedler.

Wenn gesagt wird, ein Drittel der Renten werde aus Steuermitteln bezahlt, handelt es sich grundsätzlich um diese versicherungsfremden Leistungen. Die beiden Leistungsbereiche werden in den Darlegungen nie sauber getrennt.

Das Bundesverfassungsgericht hat daher mit Urteil vom 23. Aug. 2007 (Az.: B 4 RS 4/06 u. a.) eine Änderung und die Trennung dieser Aufgabenbereiche der Deutschen Rentenversicherung Bund gefordert.

Zum besseren Verständnis sei hier die Berechnung der gesetzlichen Rente kurz erläutert. Zunächst wird das unterschiedliche Lohnniveau zwischen DDR und BRD mit der Hochwertung der Löhne und Gehälter der DDR gemäß Anlage 10 zum 6. Sozialgesetzbuch (SGB VI) ausgeglichen. Die Hochrechnung entfällt erst, wenn das Lohnniveau angeglichen ist.

Bekanntlich liegen den Rentenhöhen die individuellen Entgeltpunkte zugrunde. Sie werden durch Division des erreichten Einkommens mit dem Durchschnittseinkommen laut Anlage 1 des SGB VI errechnet, und dort gibt es keinen Ost-West-Unterschied.

Ein 2.000-€-Verdiener im alten Bundesgebiet wird nicht schlechter gestellt als ein solcher Beschäftigter im Beitrittsgebiet. Wer im Osten 2.000 € verdient, hat eine entsprechend höhere Tarifeinstufung – man kann auch Qualifikation sagen –, als jemand mit gleichem Lohn oder Gehalt im Westen. Bei der Rente entstehen daraus keinerlei Vorteile. Im Gegenteil, durch den geringeren Rentenwert z. Zt. noch ein Nachteil von rd. 12 %.

Die Ein- Teilung der Deutschen:

Die Berechnung und **Leistungsgewährung** der gesetzlichen Renten erfolgt auf einer unterschiedlichen rechtlichen Grundlage, die sich sowohl auf den **Leistungsumfang** als auch die **Leistungshöhe** auswirkt.

Der **Leistungsumfang** der Alterssicherung der Ost-Rentner ist für das Erwerbsleben vor der Vereinigung absolut auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt. Die gesetzliche Rente-Ost enthält immer alle Alterssicherungsarten aus dem Erwerbsleben der DDR und unterwirft die Summe der berücksichtigten Ansprüche einer gemeinsamen Kappungsgrenze.

Die Alterssicherung der Westrentner besteht aus einer Vielzahl von Leistungsarten, die zusätzlich zur gesetzlichen Rente ungekürzt ausgezahlt werden.

Die **Leistungshöhe** der gesetzlichen Rente wird unterschiedlich bewertet. Maßgebend ist in der Alt-BRD der aktuelle Rentenwert, im Beitrittsgebiet ein um ca. 12 % niedrigerer Rentenwert-Ost.

Festlegungen zur Einteilung der Deutschen:

1. Anzahl der Entgeltpunkte:

Die Entgeltpunkte werden nach dem **Wohnort bis zum 3. Oktober 1990** ermittelt. Beim Wohnort in der DDR gelten die Leistungseinschränkungen des besonderen Rentenrechts-Ost, während beim Wohnort in der BRD alle Alterssicherungen parallel und ungekürzt gewährt werden.

Auch spätere Wohnortwechsel ändern daran nichts.

2. Der Rentenwert eines Entgeltpunktes

Für die Festlegung des zutreffenden **Rentenwertes** ist der **Stichtag 18. Mai 1990** maßgebend. Wer an diesem Tag einen Wohnsitz in der BRD hatte, bekommt seine Rentenansprüche mit dem höheren aktuellen Rentenwert berechnet, auch seine Ansprüche aus der DDR.

Umgekehrt gilt, dass ein Wohnort zum Stichtag in der DDR zum niedrigeren Rentenwert-Ost für in der DDR erworbene Entgeltpunkte führt.

Wurden vor dem 18. Mai 1990 mit einem Wohnort in der DDR Entgeltpunkte durch eine Tätigkeit in der BRD oder in Westberlin erworben, so werden diese mit dem aktuellen Rentenwert – deutlicher mit dem Rentenwert West - vergütet.

Für die Zeit **nach dem 18. Mai 1990** kommt es auf den **Beschäftigungsort** an. Das heißt, im Osten erwirbt man Entgeltpunkte, die mit dem geringeren Rentenwert Ost bewertet werden. Im Westen hingegen werden die Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert bewertet.

Rechtlich ist also zu unterscheiden in **Bundesbürger** und in **Beitrittsbürger**, die infolge der Binnenwanderung durchmischt in allen Bundesländern leben.

Bürger, die den besonderen Eigentumsrechten-Ost u. a. im Rentenrecht-Ost unterworfen sind, werden zur korrekten Abgrenzung im Folgenden als **Beitrittsbürger (BB)** bezeichnet.

Wo zahlen die Bürger ihre Sozialabgaben?

Erwerbseinkommen unterliegen in der Regel der gesetzlichen Sozialabgabepflicht. Die Sozialabgaben für die Pflichtversicherung in einer Krankenkasse, in einer Pflegekasse und bei der Deutschen Rentenversicherung werden paritätisch von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen. Der so genannte Arbeitgeberanteil ist ursächlich vorenthaltener Lohn. Die Sozialabgaben und die Lohnsteuer werden vom Arbeitgeber vom Lohn abgezogen und abgeführt.

1. Bundesbürger:

a) Für Die Mehrheit der Bundesbürger werden die Sozialabgaben und Steuern in den alten Ländern von ihrem Arbeitgeber, also ihrem Betrieb, ihrer Behörde usw., abgeführt.

b) Für Bundesbürger, die in die neuen Länder verzogen sind und nicht als Beamte, Angestellte des öffentlichen Dienstes usw. oder in anderer Weise versichert sind, werden die Sozialbeiträge und Steuern zwangsweise dort, wo der Arbeitgeber seinen Firmensitz hat, abgeführt. Das ist in der Regel in den alten Ländern.

Dass ein Bundesbürger, der in die neuen Länder verzogen ist, freiwillig den niedrigeren Rentenwert-Ost erwirbt, ist nicht bekannt und dürfte eine bedeutungslose Minderheit ausmachen. Eher könnte man vermuten, dass sie an der Hochwertung der Ost-Einkommen teilhaben.

2. Beitrittsbürger:

a) Für die Mehrheit der Beitrittsbürger werden die Sozialabgaben und Steuern durch ihren Arbeitgeber in den neuen Ländern, also beim Sitz des Betriebes, der Behörde usw. abgeführt, soweit diese ihren Sitz im Beitrittsgebiet haben.

b) Für Beitrittsbürger, die für ein Unternehmen mit Sitz in den alten Ländern arbeiten, werden die Sozialbeiträge und Steuern aber in den alten Ländern am Sitz des jeweiligen Unternehmens abgeführt, auch wenn sie nach einem niedrigeren Osttarif entlohnt werden.

c) Für Beitrittsbürger, die als Berufspendler in den alten Ländern arbeiten und in der Regel nach einem niedrigeren Osttarif entlohnt werden, werden die Sozialbeiträge und Steuern am Sitz des jeweiligen Unternehmens in den alten Ländern abgeführt.

d) Beitrittsbürger, die in die alten Länder verzogen sind, werden in der Regel entspr. dem Tarif entlohnt. Ihre Sozialbeiträge und Steuern werden ebenfalls in den alten Ländern am Sitz der betreffenden Unternehmen abgeführt.

Diese Festlegungen führen erkennbar dazu, dass die innerdeutsche Wanderungsbewegung nicht zu einem Ausgleich in den Sozialkassen geführt hat, sondern zur Begünstigung der Wirtschaft, des Steuer- und Sozialgeldaufkommens in den alten Ländern.

Bei den in den Osten zugewanderten Bundesbürgern handelt es sich vorwiegend um die so genannten „Aufbauhelfer“, um Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, der vielen Banken und Versicherungen, der Polizei, der Justiz, des Bildungswesens, der Armee usw., die im Beitrittsgebiet die Führungspositionen eingenommen haben.

Sie sind keine Beitragszahler in der gesetzlichen Rentenversicherung. Gleichwohl gehen viele von ihnen hier in Ruhestand z. B. bis 2004 über 8.005 Beamte, denen der letzte Dienstherr – die neuen Länder – die Pensionen zahlt (Statistisches Bundesamt).

Das zeigt sich auch in der Entwicklung der Zusammensetzung der Alterseinkünfte bei Vergleich der Rentenversicherungsberichte der letzten Jahre.

Die Rentenversicherungsberichte bis 2004, bis zur Strukturreform, waren korrekt abgegrenzt in ihren Aussagen für die alten und die neuen Länder. Die Beitragsleistung in die Rentenkasse-Ost ist entsprechend den oben genannten Festlegungen der Bundesregierung nur die **Leistung eines Teils der Beitrittsbürger**.

Wie hoch die Leistung der Beitrittsbürger in die Rentenkasse-West durch Abwanderung, Berufspendler und die Beschäftigung in Niederlassungen im Beitrittsgebiet von Unternehmen mit Sitz in der Alt-BRD – wie z.B. Handelsketten, Warenhäusern oder auch Transport- und Bauunternehmen - ist, wird nicht ausgewiesen.

Es wird behauptet, mit Beitragsleistungen des Westens, also mit **Transferleistungen**, würden die Renten im Osten finanziert.

Dass diese Behauptung haltlos ist, haben viele Kollegen in den Seniorenvertretungen nachgewiesen und die Rechtmäßigkeit der Angleichung des Rentenwertes begründet. Es ist sicher: **die Beitrittsbürger finanzieren durch ihre Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung Ost und West die 100%igen Renten ihrer Seniorinnen und Senioren selbst.**

Von wie vielen Beitrittsbürgern, die hier wohnen und deren Sozialbeiträge und Steuern über ihre Arbeitgeber aus den alten Ländern dorthin, also in die alten Länder, abgeführt werden, ist nicht erfassbar. Aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, Bruttolöhne und –gehälter (Inland), Methode & Definition ergibt sich eindeutig, dass Verdienste der Beschäftigten von im Innland ansässigen Wirtschaftseinheiten (Betriebe) in den jeweiligen Bundesländern mit

den Firmensitzen den Berechnungen zugrunde gelegt werden. Zu dem Bruttoeinkommen zählen auch alle Sachleistungen.

Relativ gut belegt sind die Angaben zur Abwanderung mit den bekannten Unsicherheiten aus der etwas chaotischen Wendezeit und der unterschiedlichen statistischen Erfassung Berlins bzw. Ostberlins.

Diese Unsicherheiten haben keine bedeutende Auswirkung auf die Gesamtbilanz.

In der Methodenbeschreibung zur volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung unter Punkt 2. 2. 1 wird ausgeführt, dass Erwerbstätige nach dem Wohnort erfasst werden. Das Arbeitnehmerentgelt wird mittels formelmäßiger Berechnung ermittelt.

Die Zahl der abhängig beschäftigten Arbeitnehmer aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VWGR) des Statistischen Bundesamtes liegt konstant unter den Werten der Sozialversicherungspflichtigen lt. BMGS, Statistisches Taschenbuch 2003, Tab. 2.6 A und auch unter den Angaben lt. Rentenversicherungsbericht (RVB) 2004, was auf unterschiedliche Erfassung deutet.

Der Anteil der in der GRV versicherten Beschäftigten beträgt ca. 71% der aktiv Versicherten z. B. lt. VDR- Rentenversicherung in Zahlen 2004, Seite 22.

Die Altersstruktur der abgewanderten Beitrittsbürger wird in der BIB-Mitteilung 04/2005, Seite 27 des Bundesinstituts für Bevölkerungsentwicklung beim Statistischen Bundesamt wie folgt angegeben:

Bis 18 Jahre	ca. 7%
18 bis 50 Jahre	ca. 75%
50 bis 65 Jahre	ca. 5%
über 65 Jahre	ca. 3%

Bei den über 65-jährigen wird Ruhestand angenommen; hier überwiegt die West- Ost-Wanderung.

Bei der Gruppe der 18 bis 50-jährigen wird wegen der teilweise nicht abgeschlossenen Ausbildung eines Teils der Jugendlichen 1% abgezogen.

Berücksichtigen wir auch die üblichen Veränderungen einer Erwerbsbiografie, wie Arbeitslosigkeit, Kindererziehungszeit, Übergang zu Selbständigkeit mit anderen Sozialversicherungen von 25%, so verbleibt ein Anteil der Beitrittsbürger, die in die GRV-West einzahlen von $(75-1+5) \times (100-25):100 = \text{rd. } 59,2 \%$.

Für den Vergleich ergibt sich in der folgenden Tabelle die Summe der sozialpflichtig beschäftigten Beitrittsbürger in Millionen wie folgt:

Spalte 1 im Beitrittsgebiet

Spalte 2 Summe aller abgewanderten BB in jedem Jahr

Spalte 3 Anzahl der sozialbeitragspflichtigen BB in jedem Jahr (59,2 % von Sp. 2)

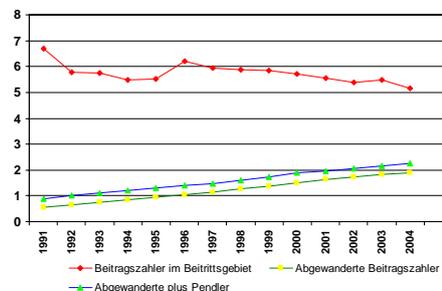
Tabelle: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Beitrittsbürger in den neuen und in den alten Ländern aus der Wanderung Ost nach West in Mio.

Spalte 1 Im Beitrittsgebiet	Spalte 2 Wanderung Ost nach West	Spalte 3 Sozialbeitragspflichtig in den alten Ländern aus der Wanderung
--------------------------------	--	--

Jahr	1), 2), 3)	4), 5),	6), 7), 8)
1989		0,2663	0,1576
1990		0,6616	0,3917
1991	6,695	0,9113	0,5395
1992	5,795	1,1105	0,6574
1993	5,474	1,2829	0,7595
1994	5,483	1,4459	0,8560
1995	5,521	1,6142	0,9560
1996	6,203	1,7802	1,0540
1997	5,959	1,9480	1,1320
1998	5,878	2,1305	1,2610
1999	5,837	2,3260	1,3770
2000	5,727	2,5405	1,5040
2001	5,550	2,7325	1,6176
2002	5,390	2,9092	1,7220
2003	5,470	3,0646	1,8140
2004	5,170	3,2110	1,9010
2005		3,3520	1,9840

- 1) ab 1996 mit Berlin
- 2) einschl. geringfügig Beschäftigte, ohne Beamte, Selbständige u. mithelfende Familienangeh.
- 3) Quelle: BMGS Statist. Taschenbuch 2003 Tab. 2.6 A; Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Stat. Bundesamt 2005; Rentenversicherungsberichte bis 2007
- 4) Ab 2000 ohne Berlin
- 5) Quelle: Prof. Dr. M. Kaufmann (Jena), Enquete- Kommission demografischer Wandel, Deutsches Bundesamt, Ref. Öffentlichkeit 3/2002, Seite 5; Stat. Bundesamt 2005
- 6) Ohne Kinder, Auszubildende, Rentner und dem Anteil inzwischen anderer Alterssicherungen
- 7) Ohne Berufspendler
- 8) Quelle: Spalte 3 aus Berechnung Spalte 2 mit dem Anteil der Beschäftigten Altersgruppe lt. Angaben des Bundesinstitutes für Bevölkerungsentwicklung beim Stat. Bundesamt, insbesondere BIB- Mitteilung 04/2005 und statistische Werte der Alterssicherungsberichte zum Anteil der Alterssicherungsarten in den alten Ländern.

Beitragsbürger als Beitragszahler in der GRV
Angaben in Mio. Personen



Die Zahl der abgewanderten BB ist jährlich um ca. 140.000 Bürger weiter gestiegen und wird auch künftig weiter steigen, bis die Einkommens- und Lebensverhältnisse sich im Beitragsgebiet angeglichen haben.

Zu den abgewanderten BB kommen noch die ca. 350.000 Berufspendler, die ihre Steuern und Sozialabgaben in den alten Ländern zahlen.

Die Bilanz der Beitragszahler Ende 2004 sieht wie folgt aus:

Beitragszahler in der GRV- Ost ca. 5,170 Mio.
 Beitragszahler in die GRV- West $3,2110 \times 0,592 = 1,900$ Mio.
 Plus Berufspendler 0,350 Mio.

Summe Beitragszahler der BB in die GRV-West 2250 Mio. → ca. 2,250 Mio.

Beitragszahler der BB insgesamt	ca. 7,420 Mio.
---------------------------------	----------------

Neben der nicht feststellbaren Zahl von BB, die im Beitrittsgebiet für ein Unternehmen mit Sitz in den alten Ländern arbeiten, gibt es insgesamt bis Ende 2004 also ca. 7,420 Mio. BB als Beitragszahler in die GRV - Ost und – West (entspr. 100%).

Damit ist der Anteil der Beitragszahler der BB in die GRV- Ost 69,67 %
(5,170 Mio. von 7,420 Mio.),
und der Anteil der Beitragszahler in die GRV- West beträgt 30,32 %
(2,250 Mio. von 7,420 Mio.).

Der Rentenkasse-Ost werden die Beiträge von ca. 5,17 Mio. BB zugerechnet, während 1,43- Mal so viele BB in die Rentenkasse einzahlen!

Angesichts dieser Tatsache ist die Behauptung, der Westen würde mit Transferleistungen die Renten im Osten bezahlen, eindeutig widerlegt; im Gegenteil, die Beitrittsbürger finanzieren mit der Summe ihrer Beiträge in ganz Deutschland schon lange den vollen aktuellen Rentenwert ihrer Rentner.

Die finanzielle Seite der Wanderung

Betrachten wir nun die finanziellen Auswirkungen der Arbeitskräftewanderung von Ost nach West. Im Jahre 2004 hatten die abgewanderten und pendelnden versicherungspflichtigen BB ein Durchschnittseinkommen von 3.000 € pro Monat ¹⁾. Die im Beitrittsgebiet verbliebenen versicherungspflichtigen BB erhielten im Durchschnitt 2.514 € ²⁾. Damit leisteten sie im Jahre 2004 insgesamt einen Beitrag für die gesetzliche Rentenversicherung in Höhe von
 $5.170.000 \times 2.514 \text{ €} \times 12 \times 0,199 = 31,03 \text{ Mrd. €}$

Die in die Alt-BRD verzogenen und dahin pendelnden BB leisteten ebenfalls 2004 einen Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung in Höhe von
 $2.250.000 \times 3.000 \text{ €} \times 12 \times 0,199 = 15,79 \text{ Mrd. €}$

Zusammen sind das 46,82 Mrd. €

Im Jahre 2004 waren 19,1 Mio. Bundesbürger ³⁾ versicherungspflichtig beschäftigt. Sie erbrachten für die Rentenversicherung einen Jahresbeitrag in Höhe von
 $19.100.000 \times 3.000 \text{ €} \times 12 \times 0,194 = 133,39 \text{ Mrd. €}$

Zusammen sind das 180,21 Mrd. €

Der Anteil der BB am Beitragsaufkommen für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt damit 25,98 %. Das ist ein erstaunliches Ergebnis, das nach dem Wortgeprassel über Transferleistungen wohl niemand erwartet hätte.

Durch die Abrechnung der Steuern über den Firmensitz der Unternehmen werden die Länder und Kommunen der alten Bundesländer in dem Maße gestärkt, wie diese Leistung, die z. T. auch in den neuen Ländern erarbeitet wird, den Kommunen und Ländern des Beitrittsgebietes entzogen wird.

Insofern ist der Länderfinanzausgleich lediglich eine teilweise Rückerstattung der Leistung der Beitrittsbürger.

Eine weitere Täuschung der Bürger

¹⁾ Quelle: Statistisches Bundesamt

²⁾ 3.000 €: 1,1932 = 2.514 € (1,1932 ist der Umrechnungsfaktor für 2004 gemäß SGB VI, Anlage 10)

³⁾ Insgesamt waren 26,52 Mio. Personen versicherungspflichtig beschäftigt, davon 7,42 Mio. BB

Die Staatsangestellten sowohl der BRD als auch der DDR wurden und werden aus Steuermitteln bezahlt (z. B. Öffentlicher Dienst, Polizei, Armee, Justiz, Bildungswesen usw.).

Durch das besondere Rentenrecht Ost ist diese Beschäftigtengruppe in der GRV- Ost enthalten und hat einen etwa 20% höheren Bundeszuschuss in der Rentenkasse Ost gegenüber dem der BRD zur Folge. Das entspricht nach den Rentenversicherungsberichten etwa einem Anteil von 5 Mrd. Euro.

Diese ca. 5 Mrd. Euro sind bei den Leistungsvergleichen aus den Rentenausgaben der neuen Länder heraus zu nehmen, da diese Gruppe auch in den alten Ländern außerhalb der GRV aus Steuern finanziert wird.

Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die BB auch nach der Vernichtung ihres Produktivvermögens (600 Mrd. DM), den Reparations-Lasten (727,1 Mrd. DM) usw. weiterhin für Wohlstand im Westen arbeiten dürfen. Um den von ihnen erarbeiteten Anteil werden sie betrogen.

Wie lange will die Regierung die Teilung der Bundesrepublik in zwei Rechtsgebiete noch aufrechterhalten? Will man uns noch länger für dumm verkaufen?

Die Angleichung der Lebensverhältnisse wird nicht von allein geschehen. Die Negierung der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen lässt den Verdacht aufkommen, dass die Alt-BRD gegenüber dem Beitrittsgebiet eher wie eine Kolonialmacht handelt, als die Vereinigung des Landes zu betreiben.

Die gut ausgebildeten und motivierten Fachkräfte werden aufgesogen, ihre Arbeitskraft wird genutzt, die Steuern und Abgaben kassiert und die im Beitrittsgebiet verbleibende, älter werdende Bevölkerung wird an den Tropf gehängt und hat diese Gnade auch noch entsprechend zu würdigen.

Im Rentenversicherungsbericht 2007 wird für den Zeitraum von 2007 bis 2011 eine Anpassung des Rentenwertes Ost an den aktuellen Rentenwert von 0,3 % prognostiziert. Daraus ergibt sich für eine vollständige Angleichung ein Zeitraum von 161 Jahren. Wie eine derartige Zumutung über den Kabinetttisch gehen kann ist wohl absolut fragwürdig.

Für den geringeren Rentenwert Ost gibt es nun schon seit längerem keine vernünftige Begründung mehr. Der Verweis auf unterschiedliche Verdienstbedingungen trifft nicht nur auf die Länder des Beitrittsgebietes zu. Auch bei der Durchmischung der Beschäftigten in der Alt-BRD, also zwischen Bayern und Schleswig-Holsteinern oder Baden-Württembergern und Niedersachsen hat es einen unterschiedlichen Rentenwert noch nie gegeben. Warum also zwischen Sachsen und Hessen oder zwischen Brandenburgern und Saarländern?